

Dienstag

den 26. Jänner

1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 84. (3) Nr. 785/XVI.

E d i c t.

Nachdem die bisherige Verpachtung der, in der Gradista-Vorstadt zu Laibach liegenden Eisgrube, mit letzten December v. J. ihr Ende erreicht hat, so wird in Folge hohen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Decretes vom 13. l. M., Zahl ²¹³⁸⁴/₃₄₇₂ D., zur Wieder-Verpachtung derselben auf drei, vom 1. Jänner 1836 bis letzten December 1838, laufende Jahre, die öffentliche Versteigerung am 27. Jänner 1836, Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei des k. k. Verwaltungsamtes der Fondsgüter zu Laibach vorgenommen werden. — Die Pachtbedingnisse liegen bei dem gedachten k. k. Verwaltungsamte in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 18. Jänner 1836.

Z. 74. (3) ad Num. ⁸⁵⁷/₁₂₅. G. W.

K u n d m a c h u n g

wegen Beschaffung von Feuergewehren für die k. k. Gränzwache. — Die k. k. nied. österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 26. December 1835, Z. ⁵⁰⁵⁹³/₈₆₆₇ eine Quantität von drei Tausend Stück Feuergewehren mit Percussions-schlössern, dann mit Bajonetten und mit einem Vorrathspiston für jedes Gewehr, im Wege der Concurrnz beschaffen, und zu diesem Behufe am 30. d. M., um 10 Uhr Morgens im Hauptmuthgebäude am alten Fleischmarke, im zweiten Stocke, eine öffentliche Versteigerung abhalten. — Die Lieferungslustigen haben daher am genannten Tage und Stunde persönlich oder durch einen Bevollmächtigten daselbst zu erscheinen, oder ihre schriftlichen versiegelten Offerte im gehörigen Wege einzubringen. — Bei der Versteigerung wird sich an nachfolgende Ordnung und Bedingungen gehalten werden: 1) Vor der Licitation hat jeder Theilnehmer ein Vadium mit 5 % des Ausrufspreises jener Quantität zu erlegen, welche er zu erstehen beabsichtigt. — 2) Es werden zuerst sämmtliche mündliche Anbothe

in das Licitationsprotocoll aufgenommen werden, und erst alsdann zur Eröffnung der eingelaufenen schriftlichen Offerte geschritten werden. — 3) Der Ausrufspreis wird mit zehn Gulden für ein Gewehr sammt Ladestock, einem Bajonett und einem Vorrathspiston festgesetzt. — 4) Die Gewehre werden in Parthien von 500 Stücken ausbeboten werden. Es ist jedoch gestattet, auch Anbothe auf größere Mengen, oder auf die ganze Quantität zu machen. — 5) Die Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich das Recht vor, derlei Anbothe, ohne eine ausdrücklich entgegenstehende Erklärung, auch nur zum Theile anzunehmen. — 6) Der Anboth ist für den Differenzen von dem Augenblicke des abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Offertes rechtsverbindlich. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen, und es beginnt für sie die Verbindlichkeit erst vom Tage des hierüber ausgefertigten förmlichen Contractes. — 7) Die Muster, welchen die abzuliefernden Gewehre genau entsprechen müssen, so wie die Lieferungsbedingnisse, können bis zum Tage der Licitation bei den Deconomaten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Wien, Prag, Grätz, Laibach und Innsbruck täglich eingesehen werden. Der Erstehende einer Lieferung hat selbe mit seinem Privatsiegel zu bezeichnen. — 8) Die Lieferung ist in den ersten drei Monathen vom Tage der den Offerten bekannt gegebenen Annahme seines Anbothes an gerechnet, mit einem Drittheile, und in den nachfolgenden drei Monathen mit den übrigen zwei Drittheilen der erstendenden Quantität zu bewerkstelligen. — 9) Es wird gestattet, daß die Ablieferung nicht bloß an die nied. österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu geschehen habe, sondern auch an eine der vorhin bezeichneten k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen Statt finden könne. — 10) Die Gewehre werden bei ihrer Ablieferung auf das Genaueste erprobt werden, und über die Mustermäßigkeit und Annehmbarkeit derselben wird eine eigene von hier aus zu bestimmende Commission entscheiden. — 11) Die von dieser Commission als unannehmbar zurückgewiesenen

Gewehre müssen von dem Ersteher binnen vierzehen Tagen mit andern mustermäßigen ersetzt werden. — 12) Wenn der Ersteher die Lieferung nicht in der gehörigen Qualität und Anzahl, oder nicht in der festgesetzten Zeit leistet, so ist die Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, sich den Abgang auf Gefahr und Kosten des Contrahenten im beliebigen Wege zu verschaffen, und sich für den etwa ergebenden Mehraufwand aus der Caution und aus dem ganzen übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten, ohne daß demselben eine wie immer geartete Einwendung zustehen soll. — 13) Sogleich nach der Licitation wird jenen Concurrenten, welche nicht Bestbieter geblieben sind, ihr Vadium zurückgestellt werden. Das Vadium derjenigen jedoch, welche für eine Parthie Bestbieter geblieben sind, wird bis zur herabgelangten Ratification, und im Falle der Annahme, bis zur sichergestellten Caution zurückbehalten werden. 14) Die Caution, bestehend in 10 % des Kaufpreises der ganzen erstandenen Quantität, muß binnen 8 Tagen, vom Tage der bekanntgegebenen Annahme des Offertes, zu Händen jener Gefällencasse erlegt werden, an deren vorgesezte Verwaltung man die Lieferung zu bewerkstelligen gedenkt, und kann im baaren Gelde oder in Conv. Münze verzinslichen Staatsobligationen bestehen. Diese werden nach dem am Tage der Verhandlung bestehenden Vorsecurse angenommen werden. — 15) Bei derselben Casse wird nach gehörig vollbrachter Lieferung der vertragsmäßige Kaufschilling so gleich gegen vom Deconomate agnoszirte und gehörig gestämpeelte Quittung flüssig gemacht werden. — 16) Schriftliche Offerte müssen bis zum eingangsgenannten Tage und Stunde bei dem Einreichungsprotocolle der k. k. nied. österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung eingelangt seyn, oder doch vor dem Beginn der mündlichen Absteigerung der Licitations-Commission übergeben werden. Später wird kein schriftliches Offert mehr angenommen oder berücksichtigt werden. — 17) Diese Offerte müssen mit dem 5 % Vadium, oder mit der Bestätigung einer Gefällencasse über ihren Erlag versehen seyn. Sie haben von Außen die Aufschrift: „Offert zur Lieferung von (Zahl) Feuergerwehren für d. k. k. Gränzwache. Beschrwert mit einem Vadio pr. — fl. — kr.“ zu führen.“ Im Innern ist die Anzahl der abzuliefernden Gewehre, dann der Preis genau und bestimmt mit Buchstaben auszudrücken; dann die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu bezeich-

nen, an welche die Lieferung bewerkstelliget werden soll. Offerte, welche keinen bestimmten Anboth, oder von der gegenwärtigen Kundmachung abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — 18) Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anbothen wird dem mündlichen der Vorzug gegeben werden. Bei gleichen schriftlichen entscheidet das Los. Die Art der Verlosung bleibt der Licitations-Commission überlassen. — 19) Der Ersteher hat den Stämpelbetrag für ein Contracts-Exemplar zu berichtigen. — Bez der k. k. nied. österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Wien am 7. Jänner 1836.

Z. 83. (3) Nr. 655/XVI.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge höherer Anordnung werden in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich am 17. Februar 1836, Vormittags um 8 Uhr, die Garben-, Jugend-, Sack- und Erdäpfel-Zehente von nachstehenden Gemeinden, als: Kauze, Urate, Pustjavor und Vischnigerm, Zerouz. Groß Dobrava, Leskounz und Mlaka, Dobje und Potok, Groß Goisd und Reka, dann die Weinzehente in den Weingebirgen Ternouza und Bärenberg; ferner am 23. Februar 1836, Vormittags um 10 Uhr im Gasthause des Carl Kovetzky zu Neustadtl, zur Krone genannt, der Weinzehent und das Bergrecht in dem Weingebirge Stadtberg bei Neustadtl auf sechs Jahre, nämlich: vom 1. November 1835 bis hin 1841, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen, die Zehentholden aber erinnert werden, von dem zustehenden Einstandsrechte entweder gleich bei der Versteigerung, oder binnen den nächsten sechs Tagen darauf so gewiß Gebrauch zu machen, als die Zehente widrigens dem bei der Versteigerung verbliebenen Meistbieter in Pacht überlassen würden. — Verwaltungs-Amt Sittich am 14. Jänner 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 81. (2) Nr. 2988.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadtl wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Muhrn von Kleinkarlsdorf, wider Gregor Derganz von Untersteindorf, in die executive Teilbietung der gegnerischen, mit dem Pfandrechte belegten, der Herrschaft Kapitel Neustadtl, sub Rect. Nr. 65 eindienernden, zu Untersteindorf gelegenen, gerichtlich auf 180 fl. geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör, we-

gen aus dem Urtheile schuldigen 106 fl. c. s. c. gewilliget, und wegen deren Vornahme drei Theilungstermine, als: auf den 11. Jänner, 10. Februar und 11. März 1836, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Loco der Realität mit dem Anhang anberaumt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Theilungstagsagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde mit dem Besitze eingeladen werden, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 30. November 1835.

Anmerkung. Zu der ersten Veräußerungstagsagung sind keine Licitanten erschienen.

3. 80. (3)

Nr. 1297.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird hiermit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Martin Pollanz, Vormund der minderjährigen Erben, nach dem unter 21. November v. J. zu Randoll ohne Testament verstorbenen Hubbesiger Johann Kopriuz, zur Erforschung des Schuldenstandes eine Tagsagung bei diesem Gerichte auf den 11. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr bestimmt worden, wobei alle Jene, welche einen Anspruch zu machen vermeynen, ihre Forderungen so gewiß anzumelden und darzutun haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. selbst zuzuschreiben haben.

Bez. Gericht Seisenberg am 10. Jänner 1836.

3. 68. (2)

Wein-Licitation.

Bei der Herrschaft Rothwein außer Marburg werden am 22. Februar d. J., in den gewöhnlichen Licitations- Stunden, 40 Startin 1834er und 60 Startin 1835er Wiferer Eigenbau = Weine gegen so gleich baare Bezahlung versteigert.

Herrschaft Rothwein am 14. Jänner 1836.

3. 79. (3)

Anzeige.

In dem Hause Nr. 13 in der Capuziner = Vorstadt, Elephanten = Gasse, ist für Georgi ein Quartier mit zwei oder drei Zimmern, Küche, Keller und Holzlege zu vergeben. Das

Nähere erfährt man in der Gradtscha = Vorstadt Nr. 24.

3. 72. (3)

Eine gebrauchte vierstige halbedeckte Pirutsch mit eisernen Achsen und fest gebaut, ist um billigen Preis zu verkaufen. Das Nähere erfährt man am Platz im Hause Nr. 311, zu ebener Erde links.

3. 76. (3)

Joh. Nep. Suppanz, wohnhaft im Doctor Oblak'schen Hause Nr. 172, am neuen Markt, empfiehlt sich mit einem ganz neu assortirten Lager von Kappeln nach dem neuesten Geschmacke, worunter besonders bemerkenswerth sind: die Kappeln für das löbl. k. k. Officierscorps, die k. k. Beamten, und letztlich die Kinderkappchen verschiedener Qualität nach der neuesten Façon.

Auch nimmt derselbe jede Umgestaltung und Reparatur in seinem Fache an, und verspricht sich in Rücksicht seiner soliden Arbeit und der billigsten Preise einen zahlreichen Zuspruch. Er bemerkt ferner, daß er mit allen Gattungen von Borsten und Schnüren, sein Gewerbe betreffend, versehen ist.

Nächsten Pauli = Markt bezieht er eine Hütte am Marktplatz, in der ersten Reihe.

3. 55. (4)

Leopold Paternolli, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, empfiehlt den verehrten Bewohnern der Stadt sowohl, als der ganzen Provinz Krain, seine öffentliche Leihbibliothek, die über 4000 Bände, theils unterhaltende, theils belehrende Schriften in mehreren Sprachen enthält, zur geneigten Theilnahme. Man kann sich auf ein Jahr, ein halbes Jahr, einen Monat, acht Tage oder einen Tag zu den billigsten Bedingungen abonniren. Eine gedruckte Anzeige darüber wird Jedermann gratis verabfolgt. Der vollständige Bücher = Catalog kostet geheftet 20 kr.

3. 73. (3)

Anzeige.

Es wünscht Jemand ein lebe-
diges weibliches Reh (Schachtel) zu

kaufen, im Alter von zwei oder drei
Jahren. Wer ein solches abzulassen
hat, beliebe seine Adresse dem hiesi-
gen Zeitungs-Comptoir anzuzeigen.

3. 91. (2)

Pränumeration

auf das nächstens zu erscheinende Werk, unter dem Titel:

Ethnographisch = geographische Statistik des Königreichs Ungarn und desses Nebenländer.

Nach den neuesten und zuverlässigsten Quellen bearbeitet und herausgegeben

von

Ladislaus von Bielek,

beistehendem ungarischen Landes- und Gerichts-Advocaten u. c.

Mit einer Uebersichts- und zugleich nach Lipsky bearbeiteten Postkarte.

Prospectus des Werkes.

Da dieses Werk vor anderen ähnlichen sich hinsichtlich seiner Brauchbarkeit vortheilhaft auszeichnet, indem es vollkommen seinem angekündigten Titel entsprechen, und nicht nur in statistischer und geographischer, sondern auch in historischer, physischer und intellectuelser Hinsicht, so wie selbst in Betreff der herkömmlichen Gewohnheiten Alles Nöthige enthalten, und sohin aus diesem Gesichtspuncte nicht nur den Wünschen der edlen ungarischen Nation, sondern auch jener Ausländer, die sich von diesem so interessanten und schönen Lande die gehörige Kenntniß verschaffen wollen, willkommen seyn dürfte; so enthält sich der Verfasser jeder weitern Empfehlung, und fügt bloß zur deutlichen Uebersicht für die Herren Pränumeranten einen kurzen Abriss des wichtigeren Inhaltes des besagten Werkes bei.

Es wird nämlich dasselbe hauptsächlich nachstehende Gegenstände behandeln:

Die geographische Lage, Gränzen und Nachbarn des Königreichs Ungarn; dessen Umfang, Boden, Gebirge, Ebenen, Flüsse, Canäle, Schiffahrt und Schiffahrts-Assecuranz, dann stehende Gewässer, als: Seen und Moräste, Fischfang, Jagden, Topographie und Analyse der Mineralwässer und Bäder; Klima, Fruchtbarkeit des Bodens; Producte aus dem Pflanzenreich, Thierreich und Mineralreich, dann Salinen, Bergbau und Bergakademie. Ferner: Geschichte Ungarns, dessen Staatsverfassung, Grundgesetze, Reichsherkommen, Reichstage und Restaurationen; Rechte des Königs und der Landstände, der Magnaten, der hohen und niederen Geistlichkeit, der Adlichen, Bürger und Bauern, mit Berücksichtigung der neuesten, während des jezigen ungarischen Landtages abgefaßten Urbairal-Verordnungen; Staatseinkünfte und deren Quellen; sämtliche hohe und niedere Gerichtsstellen und ihre Versammlungsorte; Eintheilung des ganzen Landes in Districte und einzelne Gespanschaften und ihre ausführliche Beschreibung, sammt den fünf einverleibten vier siebenbürgischen Comitaten; Anzahl der Städte, Marktflecken, Dörfer, Weiler und Haiden, nebst deren Bevölkerung; Religion, Sprache, Geist, Charakter und Gewohnheiten; Sanitäts- und Humanitäts-Anstalten; Landwirthschaft, ihre Institute, Obstbaumzucht, Weinbau, Seidenwürmer, Bieneuzucht, Viehzucht, Schafzucht und Pferdegestüte; Straßen, Brücken, Mauthen; dann inneren und auswärtigen Handel; Fabriken, Manufacturen, Handwerke; Münz, Maß, Gewicht und dessen Vergleichung zu dem Wiener. Verschiedenheit der Religionen, höhere und niedere, katholische und lutherische, reformirte, griechisch-unirte und nicht-unirte Schulen, und andere Lehranstalten, Bibliotheken, Buchhandel, Buchdruckereien, Wissenschaften und schöne Künste, Akademie der ungarischen Sprache; Kriegsmacht, Insurrection und Recrutirung, dann Militärverwaltung. Endlich Slavonien und Croatien sammt ihren Gespanschaften; die Militär-Gränze u. s. w.

Das Werk wird aus zwei starken Bänden bestehen, und in Groß-Octav erscheinen; der Pränumerationspreis ist auf ein schon eingebundenes Exemplar bis zum 20. Februar dieses Jahres auf gewöhnlichem Druckpapier 5 fl. C. M., und auf Velinpapier 8 fl. C. M. Später wird der Ladenpreis mit 8 fl. 30 kr. C. M., und auf Velinpapier mit 11 fl. 30 kr. C. M. festgesetzt, und selbes Werk im Laufe des Monats März 1836 aufgelegt werden.

Man kann sich auf dieses Werk bei allen, sowohl inländischen als ausländischen soliden Buchhandlungen, und in Laibach in der Buchhandlung des Herrn **Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr** pränumeriren.